

Berechtigungskarte

zur Benutzung von Zeitkarten

• bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzeigen

Herr

Vor- und Zuname: _____

Frau

geb. am: _____

Unterschrift des Berechtigten: _____

Fahrstrecke von: _____

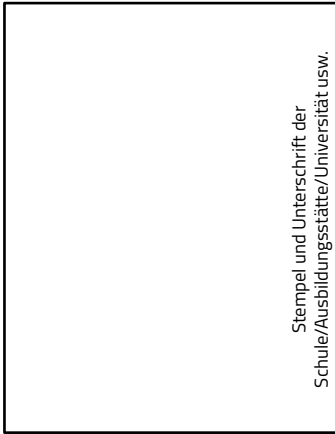
nach: _____

fällt unter den Kreis der Berechtigten zur Inanspruchnahme von Schüler-Wochenkarten bzw. Schüler-Monatskarten (gemäß Rückseite) und besucht die Schule/Ausbildungsstätte/Universität usw.

bis (Datum): _____

Ort, Datum: _____

gilt ab Ausstellungsdatum max. 1 Jahr lang



Stempel und Unterschrift der
Schule/Ausbildungsstätte/Universität usw.

Benutzungs-Bestimmungen für Zeitkarten

Berechtigt zur Benutzung von Schüler-Wochenkarten bzw. Schüler-Monatskarten sind:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen
- Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter oben genannte, fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst

V 09/2020 DLB

hier abtrennen bzw. schneiden und einmal falten

Faltkante

Berechtigungskarte ausfüllen und Stempel sowie Unterschrift der Schule/Ausbildungsstätte/Universität etc. aufbringen lassen